

ANTRAG

Antragsteller*in: Erik Baldassari, Luca Charamza, Jakob Dirnböck, Lisa Ficzek, Lorenzo Friedli, Julian Fritsch, Gabriel Gosch, Philipp Gruber, Fabian Haslwanter, Alexander Jeitler-Stehr, Konstantin Kudra, Fabienne Lackner, Louis Oberhammer, Julian Pfurtscheller, Prisca Preiss, Sarah Sinkovits, Stephen Slager, Gregor Stadler, Sophie Wotschke

Tagesordnungspunkt: 16.a. Anträge zu den Rechtsnormen

R2: Offene Stichwahl im Alex-Müller-Verfahren

Antragstext

Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

§ 16 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:

(6) Über die Reihenfolge der Beratung der Anträge entscheidet der Bundeskongress zu Beginn der Beratungen mit Hilfe des Alex-Müller-Verfahrens. Dabei hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied die Möglichkeit maximal fünf Anträge auszuwählen, über die es beraten will. Maximal fünf Anträge markiert es auf einem dafür ausgeteilten Stimmzettel. Der Antrag, der von den meisten Mitgliedern markiert wurde, wird als Erstes beraten. Der Antrag, der am zweitmeisten markiert wurde, als zweites, usw. Bei Gleichstand findet eine offene Stichwahl statt, bei der jedes stimmberechtigte Mitglied einen der Anträge, die im Alex-Müller-Verfahren im Gleichstand sind, auswählen darf. Bei erneutem Gleichstand wird das Verfahren mit den Anträgen, die in der Stichwahl im Gleichstand sind, wiederholt, bis ein Antrag gewinnt. Sollte in einer Runde kein Antrag abgewählt werden, entscheidet das Präsidium, über welchen Antrag zuerst beraten wird. Bei fünf oder weniger Anträgen legt das Sitzungspräsidium einen Vorschlag über die Reihung der Anträge vor, der vom Bundeskongress in offener Abstimmung abgestimmt werden muss. Sofern dieser keine einfache Mehrheit findet, kommt das Alex-Müller-Verfahren zur Anwendung. Es dürfen dabei nicht alle Anträge markiert werden. Sofern es nur einen Antrag gibt, wird das Alex-Müller-Verfahren ausgesetzt.

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass es keine gute Idee ist, Prozesse in unseren Rechtsnormen nach einzelnen Mitgliedern zu benennen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Benennung nichts dagegenspricht, kann sich auch später herausstellen, dass das Verhalten einer Person unseren Grundsätzen in schwerwiegender Weise widerspricht oder unser Ansehen erheblich beeinträchtigt.